

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Beilage 1

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Zug

Abkürzung der Firma / Organisation : ZG

Adresse : Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug

Kontaktperson : Regierungsrat Martin Pfister, Landammann

Telefon : 041 728 35 04

E-Mail : martin.pfister.rr@zg.ch

Datum : 2. Februar 2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am [...] an folgende E-Mail Adressen:
Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision der KVV, der KLV und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV, der KLV und zu deren Erläuterungen	5
Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Registerverordnung und zum erläuternden Bericht	7
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Erlassentwurfs der Registerverordnung und zu deren Erläuterungen	8
Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Höchstzahlenverordnung und zum erläuternden Bericht	10
Bemerkungen zu den Artikeln des Erlassentwurfs der Höchstzahlenverordnung und zu deren Erläuterungen	12
Weitere Vorschläge	15
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	16

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision der KVV, der KLV und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
ZG	<p>Es ist im Bericht das Verhältnis zwischen dem Verfahren bezüglich Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP und dem Binnenmarktrecht zu präzisieren. Es ist festzuhalten, dass die Regeln zu den kantonalen Zulassungsverfahren den allgemeinen Regeln des Binnenmarktrechts als <i>lex specialis</i> vorgehen. Namentlich soll von Gesuchstellenden nicht geltend gemacht werden können, die Zulassung in einem Kanton führe zu Erleichterungen im Zulassungsverfahren in einem anderen Kanton.</p> <p>Gesuchstellende, die in mehreren Kantonen zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen werden möchten, könnten namentlich die Auffassung vertreten, es würden für sie ab der zweiten Zulassung geringere Anforderungen an die Dokumentation gelten; etwa, dass die Erfüllung der Qualitätsanforderungen in einem zweiten und dritten Tätigkeitskanton nicht mehr nachgewiesen werden müssten (z. B. qualifiziertes Personal, geeignete Einrichtung). Solche Angaben müssen aber für jeden Zulassungskanton neu geprüft werden können, da sie Änderungen unterworfen sind, insbesondere Personal und Einrichtung meist unterschiedlich sind und sich die Prüfung in einem ersten Kanton folglich nicht unbesehen auf weitere Kantone übertragen lässt (eine Zulassung im Kanton Zug bedeutet etwa nicht, dass die Qualitätskriterien auch für den Kanton Waadt erfüllt sind).</p> <p>Es ist daher ausdrücklich festzuhalten, dass in jedem Zulassungskanton stets ein vollständiges Dossier einzureichen ist.</p>
ZG	<p>In den Erläuterungen fehlen Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der Vorlage. Die zusätzlichen Aufgaben der Kantone (Zulassungsverfahren, zusätzliche Aufsichtsaufgaben, Bewirtschaftung des neuen Registers) dürften zu erheblichen Mehrkosten aufgrund des zusätzlichen Personalaufwands führen. Die höheren Kosten seitens der Kantone müssen im Bericht dargelegt werden und es ist festzuhalten, inwiefern diese Kosten auf die Gesuchstellenden abgewälzt werden können.</p>
ZG	<p>Gemäss Entwurf soll die revidierte KVV am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Damit bleibt den Kantonen weniger als ein Jahr Zeit, die verwaltungs-internen Prozesse für die Zulassung der Leistungserbringer zur Tätigkeit zulasten der OKP sowie zu deren Aufsicht aufzubauen. Dies ist, nicht zuletzt wegen der grossen Belastung der kantonalen Gesundheitsbehörden durch die COVID-19-Pandemie, zu wenig Zeit.</p>
ZG	<p>Nach Art. 55a Abs. 5 nKVG können Ärztinnen und Ärzte, die vor dem Inkrafttreten neuer Höchstzahlen zugelassen wurden, weiterhin zulasten der OKP tätig sein. Diese Regelung berücksichtigt nicht, dass eine Zulassung – wie auch die Berufsausübungsbewilligung, die eine Voraussetzung für die Zulassung ist – nur für den jeweiligen Tätigkeitskanton gilt und folglich keinen Bestandesschutz in anderen Kantonen zur Folge haben kann. Denn wie das Bundesgericht und das Bundesverwaltungsgericht schon mehrfach festhielten, kam und kommt einem Zulassungsentscheid nur eine auf den betreffenden Kanton beschränkte Wirkung zu (vgl. BGE 130 I 26 E. 7.2.1). Die Literatur hat sich dieser Meinung angeschlossen (Basler Kommentar, Krankenversicherungsgesetz und Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, 2020, N. 15 zu Art. 55a KVG).</p>

Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren

	<p>Richtigerweise müsste es in Art. 55a Abs. 5 nKVG folglich heissen:</p> <p>«Werden in einem Kanton die Zulassungen beschränkt, so können folgende Ärzte und Ärztinnen weiterhin tätig sein:</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Ärzte und Ärztinnen, die vor Inkrafttreten der Höchstzahlen <u>in diesem Kanton</u> zugelassen wurden und im ambulanten Bereich Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbracht haben;»</p> <p>Da die Gesetzesnorm die territoriale, auf einzelne Kantone beschränkte Wirkung von Zulassungsentscheiden nicht klar zum Ausdruck bringt, sollte auf Verordnungsstufe präzisiert werden, dass einzig Ärztinnen und Ärzte, die schon vor der Einführung von Höchstzahlen in einem Kanton <u>in diesem Kanton</u> zulasten der OKP tätig waren, von dieser Ausnahme profitieren. Ärztinnen und Ärzte hingegen, die vor der Einführung von Höchstzahlen in einem Kanton nicht bereits in diesem Kanton tätig waren, sollen sich nicht auf Bestandesschutz für eine Tätigkeit berufen können, die sie in diesem Kanton noch nie ausübten (und mangels Zulassung auch nicht ausüben durften).</p>
ZG	
ZG	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

ZG					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Registerverordnung und zum erläuternden Bericht

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
ZG	Wir bevorzugen Variante 2 (Registerführung durch das BAG).
ZG	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

ZG					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Höchstzahlenverordnung und zum erläuternden Bericht

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
ZG	<p>Die vorgeschlagene Berechnungsmethode ist aus unserer Sicht zu kompliziert und setzt teilweise Datengrundlagen voraus, die den Kantonen nicht oder nicht in genügender Qualität vorliegen. Wir haben erhebliche Zweifel, ob mit dieser Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben die beabsichtigte Wirkung erreicht und die gewünschte Kostendämpfung erreicht werden kann.</p> <p>Die methodische Einheitlichkeit, die angestrebt werden soll, kann nur dann gewährleistet werden, wenn möglichst viele der Datengrundlagen vom Bund berechnet werden. Insbesondere sollte vermieden werden, dass die Kantone die grundlegenden Zahlen mittels Umfragen unter den Leistungserbringenden erheben müssen. Solche Erhebungen sind mit grossem Aufwand verbunden und liefern nicht genügend zuverlässige Zahlen. Je weniger präzise die Datengrundlagen sind und je mehr Annahmen getroffen werden müssen, desto willkürlicher wird die Bestimmung der Höchstzahlen ausfallen. Beispiel aus den Erläuterungen (S. 7): <i>«Der objektive Bedarf der Bevölkerung ist ein latentes Konstrukt, das sich nicht beobachten lässt. Bei diesem Schritt besteht das Ziel somit darin, durch Anwendung geeigneter statistischer Methoden die regionale Abweichung der Nachfrage zu schätzen.»</i> Hier wird offen eingeräumt, dass ein «objektiver» Bedarf an Leistungen nicht bestimmbar ist und bestenfalls Annahmen getroffen werden können.</p> <p>Blosse Annahmen und Schätzungen führen bei den seit Jahren hart umkämpften Zulassungen zur Tätigkeit zulasten der OKP erfahrungsgemäss zu Gerichtsverfahren. Schon jetzt kommt es regelmässig zu Prozessen, in denen die Gesuchstellenden behaupten, der jeweilige Kanton habe methodische Fehler bei der Prüfung der heute gültigen Beurteilungskriterien gemacht (Art. 5 VEZL). Meist wird geltend gemacht, der Zugang der Versicherten zu einer Behandlung innert nützlicher Frist sei falsch beurteilt oder der Beschäftigungsgrad der Personen im entsprechenden Fachgebiet sei ungenügend erhoben worden.</p> <p>Das nun vorgeschlagene Modell ist deutlich komplexer und dadurch juristisch angreifbarer als das bisherige System mit fixen Höchstzahlen. Je komplizierter die künftige Berechnung der Höchstzahlen ausfallen wird, desto mehr Ungereimtheiten und kantonale Praxisunterschiede werden entstehen, was zu juristischen Unsicherheiten und dadurch verursachten Prozessen führen wird.</p> <p>Es sollte daher eine einfachere Lösung gefunden werden, gemäss der auf einheitliche, nachvollziehbare Weise für jeden Kanton und jedes Fachgebiet Höchstzahlen definiert werden können. Bei der Bestimmung der Höchstzahlen sollte für die einzelnen Kantone nicht allzu viel Spielraum bestehen. Der Freiraum der Kantone muss vielmehr darin liegen, für jedes Fachgebiet frei entscheiden zu können, ob für dieses die nach einheitlichen Kriterien bestimmte Höchstzahl gelten soll, oder nicht.</p>
ZG	<p>Wie die GDK begrüssen wir angesichts der Komplexität des Vorhabens, dass eine vierjährige Übergangsfrist vorgesehen ist (2 Jahre gemäss Übergangsbestimmungen KVG, weitere 2 Jahre gemäss Verordnung).</p>

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

ZG	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu den Artikeln des Erlassentwurfs der Höchstzahlenverordnung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
ZG	9		b	Es ist unklar, welche Art von Abklärungen die Kantone hier treffen müssten.	Streichung.
ZG					

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

ZG					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
ZG			

Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung und Grammatik ABC
Recherchieren Thesaurus Übersetzen
Sprache festlegen Wörter zählen

Dokumentprüfung

Neuer Kommentar
Löschen Vorheriges Element
Nächstes Element

Änderungen nachverfolgen
Sprechblasen
Überarbeitungsfenster

Endgültige Version enthält Markups
Markup anzeigen
Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter
Änderungen

Vergleichen Quelldokumente anzeigen
Vergleichen

Dokument schützen
Schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation :

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum :

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch

1. **Formatierungseinschränkungen**
 Formatierungen auf eine Auswahl v
Formatvorlagen beschränken
Einstellungen...

2. **Bearbeitungseinschränkungen**
 Nur diese Bearbeitungen im Dokum
zulassen:
Ausfüllen von Formularen
Abschnitte auswählen...

3. **Schutz anwenden**
Sind Sie bereit diese Einstellungen zu
übernehmen? (Sie können sie später
abschalten.)